

An alle Bildungsdirektionen

Wien, 29.04.2020

## Präsenzunterricht für Abschlussklassen an Berufsschulen

Aufbauend auf dem vom Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann am 24. April präsentierten Etappenplan zum Hochfahren des Schulsystems werden für die Berufsschulen für den Präsenzunterricht in den Abschlussklassen folgende Festlegungen getroffen:

### Timeline

**1. Etappe für Berufsschulen:** Ab 4. Mai 2020 können für Abschlussklassen von Berufsschulen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht gemacht werden. Die entsprechenden Festlegungen werden gemäß den Bestimmungen der Anlage A zur COVID-19-Berufsschulverordnung, BGBl. II Nr. 164/2020 idgF, durch die Bildungsdirektion im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung getroffen.<sup>1</sup>

**2. Etappe für Berufsschulen:** Am 3. Juni 2020 können auch für andere Klassen von Berufsschulen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht gemacht werden.  
Nähere Details dazu folgen durch ein gesondertes Schreiben.

### Beschränkung der Schüler/innenanzahl

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, ist es jedenfalls erforderlich, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich gleichzeitig am Schulstandort befinden, zu beschränken. Im Zeitraum von 4. Mai 2020 bis 29. Mai 2020 ist dies durch die Einschränkung auf Abschlussklassen gewährleistet.

**Rotationsprinzip:** Entstehen aufgrund der verschärften Hygienebestimmungen beschränkte Kapazitäten in den Internaten bzw. Lehrlingswohnheimen oder an den Schulstandorten und können daher nicht alle Abschlussklassen gleichzeitig zum Präsenzunterricht einberufen werden, findet dieser unter Anwendung eines Rotationsprinzips statt. Ein Wechsel zwischen

---

<sup>1</sup> Für Berufsschulen im Bundesland Salzburg erfolgt die Festlegung durch die jeweilige Schulleitung.

Präsenzunterricht und Distance Learning findet in einem den organisatorischen Rahmenbedingungen angepassten Rhythmus (z. B. wöchentlich, vierzehntägig) statt.

## Stundenplan

Der Unterricht nach Aktivierung der Berufsschulen erfolgt grundsätzlich ganztägig. Bei der Erstellung des Stundenplans können Blockungen des fachpraktischen Unterrichts und des Laborunterrichts auf den Zeitraum nach Aktivierung der Berufsschulen berücksichtigt werden. Insgesamt (Präsenzunterricht und Distance Learning) wird das lehrplanmäßig vorgesehene Unterrichtsausmaß in allen Pflichtgegenständen erfüllt.

## Schutz und Hygiene

Für alle Schülerinnen und Schüler, die an die Schulen kommen, wird bei der etappenweisen Aktivierung des Schulbetriebs für die Einhaltung von strengen Hygieneauflagen Sorge getragen.

Diese Auflagen sind in einem eigenen Hygienehandbuch zu COVID-19 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusammengefasst und bauen auf den Vorgaben des Gesundheitsministeriums auf.

Der fachpraktische Unterricht ist ebenfalls unter Einhaltung dieser Auflagen sowie unter Berücksichtigung allfälliger darüber hinausgehender branchenspezifischer COVID-19-Bestimmungen durchzuführen.

Falls während des Unterrichts der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den einzelnen im (Klassen)Raum anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Falls die Nutzung größerer Räumlichkeiten nicht möglich ist, kann beispielsweise eine Aufteilung der Klassengemeinschaft in nebeneinander- oder gegenüberliegenden (Klassen)Räumen vorgenommen werden. Dafür eignen sich besonders offene Lernformen im Rahmen des kompetenzorientierten Unterrichts, die es der unterrichtenden Lehrperson erlauben, Gruppen in den selben Unterrichtseinheiten parallel zu betreuen, da Lernende eigenverantwortlich und selbstständig an fachbezogenen und fächerübergreifenden Arbeitsaufträgen arbeiten.

Für den Betrieb von Internaten bzw. Lehrlingsheimen wird zusätzlich auf die im Hygienehandbuch für Internate zu COVID-19 enthaltenen Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19 Ansteckung in Internaten verwiesen. Dieses Hygienehandbuch ist gerade in einer finalen Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und wird umgehend nach der Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

## „Leistungsbeurteilung mit Augenmaß“

Für die Zeit ab der Rückkehr in den Schulbetrieb soll der Fokus auf der Gestaltung des Abschlusses und der gezielten Vorbereitung auf die nächste Schulstufe liegen. Was dafür an neuem Lernstoff wichtig und sinnvoll ist, wird in überschaubaren Schritten erarbeitet. Besonderer Fokus soll auf Unterrichtsinhalten liegen, die durch ortsungebundenen Unterricht nicht zur Gänze abgebildet werden konnten (z.B. fachpraktischer Unterricht, Laborunterricht), liegen.

Die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden – sofern vorhanden – die bereits vor Start des ortsungebundenen Unterrichts erbrachten Leistungen, die im Rahmen des Überbrückungszeitraums erbrachte Mitarbeit sowie die nach der Aktivierung der Berufsschulen erbrachten Leistungen.

Im Sinne der Vermeidung der Überforderung der Schüler/innen sollen Schularbeiten auch nach Aktivierung des Schulbetriebs im der Situation angemessenen Ausmaß eingesetzt und dafür anderen Formen der Leistungsfeststellung der Vorrang gegeben werden.

Weitere Festlegungen betreffend Leistungsbeurteilung sind der Information zur Umsetzung der 164. Verordnung des BMBWF zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (COVID-19-Berufsschulverordnung – C-BSchVO) zu entnehmen.

## Risikogruppen

Schülerinnen und Schüler, die Risikogruppen angehören, müssen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Stattdessen sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um auch diesen Schülerinnen und Schülern eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen. Dazu kommen beispielsweise das Angebot am Unterrichtsgeschehen über Videostream teilzunehmen oder die Erteilung von Arbeitsaufträgen und Unterrichtsmaterialien in Frage.

Wir ersuchen, die Berufsschulen im Wirkungsbereich umgehend zu informieren!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klemens Riegler-Picker  
Sektionschef  
Sektion I – Allgemeinbildung und Berufsbildung

